

Neue Regelungen für die Pflanzengesundheit

Registrierung und Pflanzenpass

Neue EU Regelungen...

EU Verordnung 2017/625/EU – Kontrollverordnung (OCR)

- Regelt als Basisverordnung die Kontrollverfahren, Zuständigkeiten, für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Veterinärkontrollen, Pflanzengesundheit

EU Verordnung 2016/2031/EU – Pflanzengesundheitsverordnung (PHR)

- Regelungen pflanzengesundheitlicher Anforderungen

Umsetzung beider Verordnungen zum 14.12.2019



Neue EU Regelungen...

Ziele:

- Vereinheitlichung der Kontrollverfahren und –anforderungen der Bereiche Lebensmittelsicherheit, Veterinärkontrolle, Pflanzengesundheitskontrolle
- verbesserter Schutz der Gemeinschaft vor Ein- und Verschleppung von Schadorganismen durch bessere Rückverfolgbarkeit und gemeinsame Kontrollstandards
- stärkere Verantwortung der Marktbeteiligten



Registrierungspflicht

EU Verordnung 2016/2031/EU Artikel 65
„Amtliches Unternehmer Register“

Registrierung für folgende Tätigkeiten:

- Ausstellen von Pflanzenpässen (Ermächtigter Unternehmer)
- Pflanzenpass-pflichtige Ware in Verkehr bringen
- Importeure von kontrollpflichtiger Ware
- Exporteure von Ware mit Pflanzengesundheitszeugnis
- Anbringen von Markierungen nach ISPM 15

- andere aml. Attestierungen
- Bereitstellung von Informationen für Reisende (Seehäfen, Flughäfen, intern. Transportunternehmer)



Registrierungspflicht

- Registrierung erfolgt auf Antrag beim zuständigen Pflanzenschutzdienst (zuständige Behörde)
- bestehende Registrierungen bleiben erhalten (Änderungsmitteilung durch den PSD, Verpflichtungserklärung)
- Registriernummer wird für alle Unternehmer neu vergeben (mit Einführung des zentralen Datenbanksystems)
- Kennung Mitgliedsstaat + alphanumerischer Code

Ziel: einheitliche Struktur der Registriernummer für DE:

DE-YY XXXXX...

DE-: Ländercode

YY: Länderkennung Bundesland numerisch, für NRW: 05

XXXXX...: mehrstellige Betriebsnummer



Der Pflanzenpass...

... ist nicht die Registriernummer „Pflanzenpassnummer“

Abschnitt 2

Für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union erforderliche Pflanzenpässe

Artikel 78

Pflanzenpässe

Ein Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union und gegebenenfalls für die Verbringung in Schutzgebiete bzw. innerhalb dieser Gebiete, das die Konformität mit allen Anforderungen gemäß Artikel 85 bzw. — im Fall der Verbringung in Schutzgebiete und innerhalb von Schutzgebieten — gemäß Artikel 86 bescheinigt und in Inhalt und Form Artikel 83 entspricht.



Anforderungen für die Ausstellung...

Pflanzenpässe dürfen nur ausgestellt werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Pflanzen frei von Unionsquarantäneschädlingen (UQSO)
- Pflanzen frei von geregelten Nichtquarantäneschädlingen (RNQP)
- Pflanzen frei von neuen Schadorganismen (nach Art 30 PHR, § 4 a PBVO)

ggf.: Schutzgebietsanforderungen beachten



Muster Pflanzenpässe

 Plant Passport/Pflanzenpass

A Amelanchier
B DE-YY 00000
C Xxxxxx
D xx






Plant Passport / Pflanzenpass



Plant Passport PZ/ Pflanzenpass PZ
Erwinia amylovora

- A:** botanischer Name
B: Ländercode und Registriernummer
C: Rückverfolgbarkeitscode (LS-Nummer, Partienummer)
D: ggf. Ursprungsland (z.B. NL, US,...)

 Plant Passport/Pflanzenpass

A Amelanchier
B DE-05 00000
C Xxxxxx
D DE






Muster Pflanzenpässe

 Plant Passport/Pflanzenpass

A Amelanchier
B DE-YY 00000
C Xxxxxx
D xx






Plant Passport / Pflanzenpass



Plant Passport PZ/ Pflanzenpass PZ
Erwinia amylovora

- A:** botanischer Name
- B:** Ländercode und Registriernummer
- C:** Rückverfolgbarkeitscode (LS-Nummer, Partienummer)
- D:** ggf. Ursprungsland (z.B. NL, US,...)

Alternativ Flagge im Negativ

 Plant Passport/Pflanzenpass

A Amelanchier
B DE-05 00000
C Xxxxxx
D DE






Muster Pflanzenpässe

 Plant Passport/Pflanzenpass

A Amelanchier
B DE-YY 00000
C Xxxxxx
D xx




DE-YYXXXXX

- A:** botanischer Name
- B:** Ländercode und Registriernummer
- C:** Rückverfolgbarkeitscode (LS-Nummer, Partienummer)
- D:** ggf. Ursprungsland (z.B. NL, US,...)

 Plant Passport/Pflanzenpass

A Amelanchier
B DE-05 00000
C Xxxxxx
D xx






Pflanzenpass für...

EU Verordnung 2016/2031/EU Artikel 79

- alle „Pflanzen zum Anpflanzen“, z.B. auch Baumschulgehölze, Topfpflanzen
- ...

Pflanzen zum Anpflanzen“ umfasst im Sinne der Regelung lebenden Pflanzen, lebende Teile von Pflanzen, Überdauerungsorgane wie Knollen, Rhizome, Wurzeln, Kormi oder Zwiebel und Saatgut für die Weiterkultur.



Regeln zum Pflanzenpass...

EU Durchführungsverordnung 2017/2313/EU

- festgelegt in der EU Durchführungsverordnung 2017/2313/EU (nach Art. 83)
- für Ware, die für den Absatz an den Endnutzer vorbereitet ist, in der Regel kein Rückverfolgbarkeitscode (C) erforderlich
- Pflanzenpässe, die vor dem 14.12.2019 ausgestellt wurden, bleiben gültig bis 14.12.2023 (z.B. für vor dem 14.12.2019 abgesacktes Saatgut)

Im Unterschied zur bestehenden Regelung ist der Pflanzenpass für Endverbraucherware auf dem Handelsweg bis zum letzten Inverkehrbringer (z.B. Gartenbaumschule, Gartencenter) erforderlich!



Ausnahmen...

Kein Pflanzenpass ist erforderlich für:

- direkten Absatz an den Endnutzer (Art. 81)
(Ausnahme gilt nicht für Schutzgebiete und Fernabsatz, hier ist der Pflanzenpass immer erforderlich)
- für die Verbringung von Pflanzen innerhalb des Betriebsgeländes und zwischen Betriebsteilen / Betriebsstätten (Art. 82) (Aufzeichnungen sind zu führen)
- wissenschaftlichen Zwecke, Versuche, Ausstellungen

als Fernabsatz gelten: Versandhandel, Postzustellung, Internethandel,...



Pflichten der Unternehmer...

EU Verordnung 2016/2031/EU Artikel 87 ff.

- Untersuchung der Bestände (Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse) auf Befall mit geregelten Schadorganismen (Quarantäneschädlinge, RNQP)
- Untersuchung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen für die innergemeinschaftliche Verbringung
- visuelle Kontrolle (zumindest)

Die visuellen Untersuchungen der Unternehmer werden unterstützt durch Inspektionen, Probennahmen und Tests durch die zuständige Behörde



Pflichten der Unternehmer...

Das neue Pflanzengesundheitssystem setzt verstärkt auf Übertragung der Kontrollverantwortung auf die Unternehmer

Darüber hinaus gilt:

- Meldepflicht für Verdacht/Auftreten von Unions-quarantäneschädlingen UQSO (Art. 14)
- Pflicht zur Information aller in der Handelskette beteiligten (Art. 14)
- Dokumentation der eigenen Kontrollen (Art. 90)
- Schulung des eigenen Personals (Art. 90)
- Rückverfolgbarkeit der Warenströme je Handelseinheit (Art. 69)
- Meldepflicht über Änderungen der Voraussetzungen zur Registrierung (Art. 66)



Dokumentation...

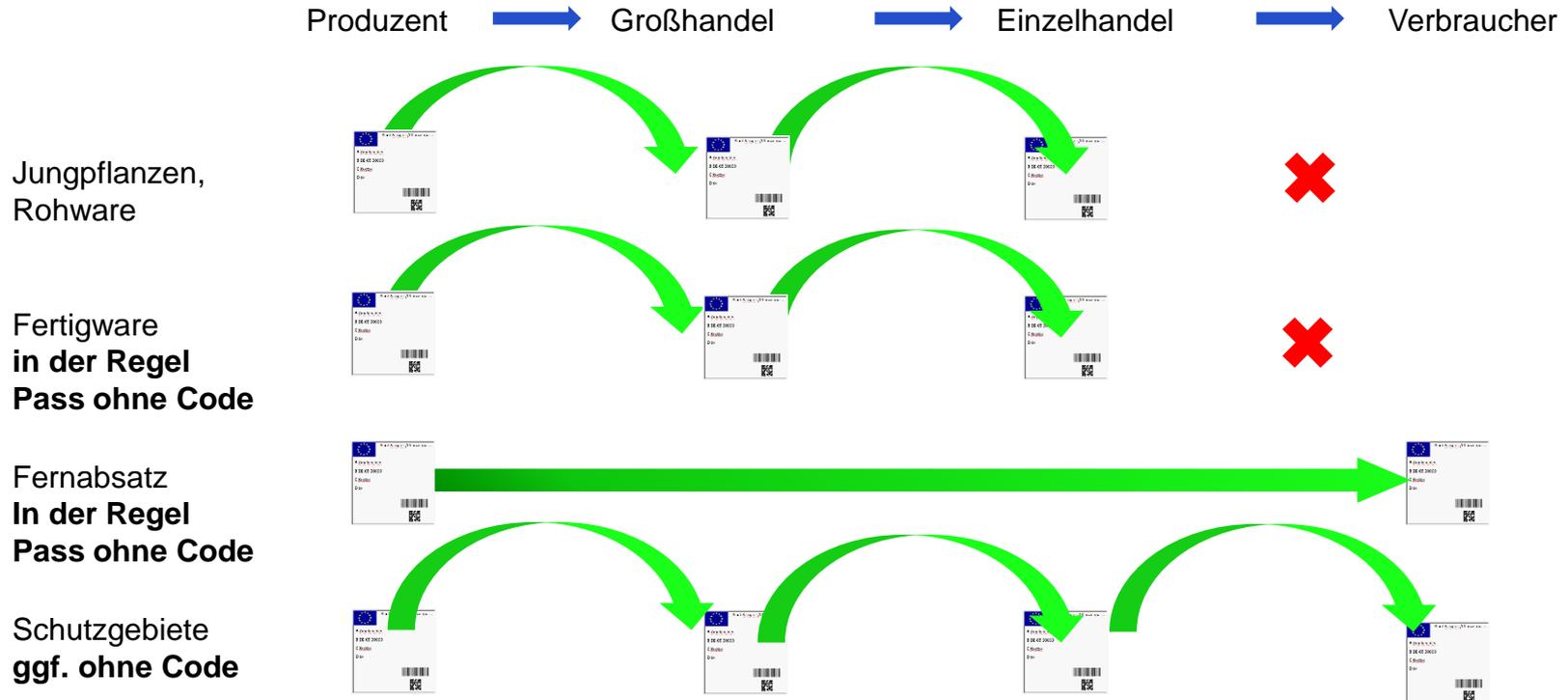
EU Verordnung 2016/2031/EU Artikel 69, 87 u. 90

- Untersuchungsergebnisse für die Ausstellung von Pflanzenpässen Aufbewahrung:
mindestens 3 Jahre
- Aufzeichnungen über jede Handelseinheit im Zukauf und Abverkauf

Aufzeichnungen beinhalten Angaben zum Empfänger der Ware, dem Absender der Ware und die Angaben des Pflanzenpasses (Registriernummer, botanischer Name bzw. Warenbezeichnung, Rückverfolgbarkeitscode, Ursprungsland)



Pflanzenpass im Handel ...



je Handelseinheit ein Pflanzenpass
z.B. an Paket, Bündel, Behälter



Pflanzenpass im Handel ... besondere Anforderungen möglich

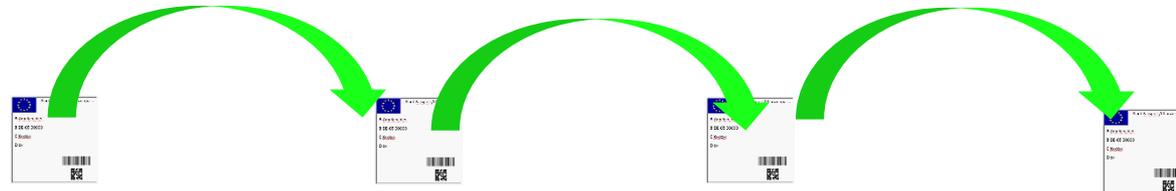
Produzent → Großhandel → Einzelhandel → Verbraucher

Fertigware
Hochrisikopflanzen
Pflanzen mit
besonderen
Anforderungen
Pass mit **Code**



Schutzgebiete
Für einzelne
Schadorganismen
z.B. Feuerbrand

Pass mit **Code**



Ergänzend zur PHR werden gegebenenfalls Rechtsakte zur
Regelung der besonderen Anforderungen erlassen

